

## **Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren**

**BEZEICHNUNG DER MAßNAHME:** 34. Änderung des Flächennutzungsplans („2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“),  
Gemeinde Rhede (Ems)

**VERFAHRENSGANG:** Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
mit Schreiben vom 25.04.2018

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 08.05.2018
2. Stadt Papenburg, Papenburg vom 11.05.2018
3. Stadt Weener (Ems), Weener (Ems) vom 16.05.2018
4. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 17.05.2018
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf vom 15.05.2018
6. Forstamt Weser-Ems, Aschendorf vom 15.05.2018
7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen vom 04.05.2018
8. TenneT TSO GmbH, Lehrter vom 26.04.2018
9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn vom 30.04.2018
10. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 27.04.2018
11. Wasserverband Hümmling, Werlte vom 07.05.2018
12. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 22.05.2018
13. Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 25.05.2018
14. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover vom 25.05.2018

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

**1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen**

**Datum: 23.05.2018**

**Inhalt**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Städtebau**

Bezugnehmend auf meine Informationsschreiben vom 07.07.2017 und 31.07.2017 zu den aktuellen Änderungen im BauGB zur Bauleitplanung wird insbesondere nochmals auf die Beachtung der neuen Anlage I zum BauGB und der damit verbundenen umfassenden Erweiterungen bzw. Änderungen des Umweltberichtes hingewiesen.

Der Inhalt des Umweltberichtes ist daher den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf den Umweltbericht als Teil der Begründung (§ 2a BauGB) die Regelungen des § 214 (insb. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3) BauGB über die Wirksamkeit der Bauleitpläne anzuwenden sind.

**Naturschutz und Forsten**

Das Plangebiet grenzt im Westen an eine lockere Wohnbebauung, die sich wiederum parallel zur in Nord- Süd- Richtung verlaufenden K 166 erstreckt. Nach Osten öffnet sich die freie und offene Landschaft, die hier von einer intensiv betriebenen Landwirtschaft geprägt wird und aufgrund fehlender Grün- und Gehölzstrukturen als eher strukturarm anzusprechen ist. Die Flächen, die sich im Süden des Plangebietes anschließen, sind ebenfalls der freien und offenen Landschaft zu zurechnen. Auch hier herrscht eine landwirtschaftliche Nutzung vor, die jedoch in diesem Bereich durch kleinere Gehölzstrukturen aufgelockert und angereichert wird. Im Norden stößt das Plangebiet an ein vorhandenes Campingplatzareal. Das Plangebiet ist als Erweiterungsfläche des Campingplatzareals vorgesehen. Das Plangebiet selbst wird ackerbaulich genutzt, wobei das Gebiet an seiner Nord- und Südseite

**Entscheidungsvorschlag:**

Die Hinweise zur Erstellung des Umweltberichtes werden im weiteren Verfahren beachtet.

s.o.

Zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Zur Kenntnisnahme.

von linearen Gehölzstrukturen gesäumt wird. Die Gehölzstrukturen setzen sich vorwiegend aus Baumbeständen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Ausprägung zusammen. Im Osten verläuft zudem das „Dänenfließ“, ein im Regelprofil ausgebauter Vorfluter.

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG gilt es zunächst, dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG, der besagt, dass Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu minimieren und zu vermeiden sind, zu entsprechen. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Schutzgebiete, gesetzl. geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc. und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Baumreihen, Baumgruppen, markante Einzelbäume, Gehölzinseln und/oder Feldhecken zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall ist ein besonderes Augenmerk auf die linearen Gehölzstrukturen an der Süd- und Nordgrenze des Plangebietes zu richten. Eine Sicherung, ein Schutz und ein dauerhafter Erhalt der prägenden Gehölzstrukturen sind aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt anzustreben.

Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. In diesem Fall ist der Focus insbesondere auf die linearen Gehölzstrukturen und die Altbaumbestände zu richten.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen.

Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht zwingend erforderlich, da das Plangebiet unmittelbar an eine Freizeitbebauung bzw. Freizeitnutzung grenzt und die Wertigkeit der betroffenen Fläche aufgrund ihrer Beschaffenheit, Lage und Nutzung naturschutzfachlich als eher gering einzuordnen ist.

Die Planungen erfolgen so, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst vermieden zumindest aber minimiert werden.

Die Bauleitplanung passt sich, soweit es im Rahmen der geplanten Nutzungen möglich ist den örtlichen Gegebenheiten an. Schutzwürdige Grünstrukturen, landschaftsprägende Besonderheiten und Landschaftselemente oder –bestandteile mit einem kulturhistorischen oder vergleichbaren Hintergrund werden entsprechend den Abwägungen bzw. den Hinweisen der Fachbehörde in die Planung einbezogen.

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den nebenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.

Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen.

Die Gemeinde Rhede (Ems) nimmt zur Kenntnis, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht zwingend erforderlich ist. Der Artenschutz wird nach Auffassung der Gemeinde ausreichend in der Umweltprüfung berücksichtigt.

<p>Ergeben sich im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung Hinweise auf die Anwesenheit geschützter Arten (z. B. Bodenbrüter), ist zwecks weiterer Vorgehensweise eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu suchen.</p> <p>Das Herrichten des Baufeldes wie z. B. das Abschieben des Oberbodens hat ausschließlich in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen.</p> <p>Sind Beseitigungen von Gehölzstrukturen trotz Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) unvermeidbar, dürfen diese nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.</p>	<p>Die Gemeinde Rhede (Ems) wird den Campingplatzbetreiber auf eine Abstimmungserfordernis mit der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Vorgehensweise bei Anzeichen auf die Anwesenheit geschützter Arten (z. B. Bodenbrüter) hinweisen.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der Herrichtung des Baufeldes wird als Vermeidungsmaßnahme in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis bezüglich Beseitigung von Gehölzstrukturen wird als Vermeidungsmaßnahme in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.</p>
<p><b>2. Stellungnahme: Avacon Netz GmbH, Salzgitter</b>  <b>Datum: 03.05.2018</b></p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Bitte beachten Sie die Informationen zu unseren technischen Anlagen. Zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien berücksichtigen Sie bitte die Leitungsschutzanweisungen.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.</p>
<p><b>3. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover</b>  <b>Datum: 17.05.2018</b></p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Landwirtschaft/Bodenschutz</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen (§ 2 BBodSchG) bei Einwirkungen zu vermeiden. Grundlage der Beurteilung ist dabei die Bodenfunktionsbewertung. Die Bewertung der Bodenfunktionen sowie die Beschreibung des Schutzgutes sollten im Umweltbericht als Begründung des Bauleitplanentwurfs nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) enthalten sein.</p> <p>Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstel-</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Die Bewertung der Bodenfunktionen sowie die Beschreibung des Schutzgutes werden als Belang im Umweltbericht zur Begründung des Bauleitplanentwurfs nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingestellt.</p> <p>Die Belange des Schutzguts Boden werden in die Umweltprüfung ein-</p>

<p>lung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.</p> <p>Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (<a href="http://www.labo-deutschland.de/documents/urnweltpruefung_494.pdf">http://www.labo-deutschland.de/documents/urnweltpruefung_494.pdf</a>).</p> <p>Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i..M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter <a href="http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#">http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#</a>. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung.</p> <p>Da laut unseren Datengrundlagen die Böden im Plangebiet teilweise hoch verdichtungsgefährdet sind, sollte bei der Errichtung von Wegen und Stellplätzen die Empfindlichkeit dieser Flächen durch Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Wir empfehlen Baggermatten vorzuhalten und die Flächen nur bei geeigneten Feuchte- und Witterungsverhältnissen zu befahren, um spätere Nutzungsbeeinträchtigungen zu verhindern.</p> <p>Wir empfehlen zudem im Bereich der Stellplätze, Wegen oder Parkflächen auf eine Vollversiegelung zu verzichten und beispielsweise wasserdurchlässige Materialien zu verwenden (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bauwirtschaft</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass uns bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht nach unseren Informationen praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen</p>	<p>gestellt. Dabei werden die Hinweise der Fachbehörde soweit zutreffend und erforderlich beachtet.</p> <p>Der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ wird bei der Erstellung des Umweltberichte beachtet.</p> <p>Die neben genannten Hilfsmittel und Quellen werden, soweit zutreffend und erforderlich, bei der Erstellung des Umweltberichtes einbezogen..</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
---	---

<p>Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen gegen Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund (Torf, Mudde, Schlick) an.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>4. Stellungnahme: EWE Netz GmbH, Cloppenburg</b>  <b>Datum: 08.05.2018</b></p> <p><u>Inhalt</u>  Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anla-</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umliegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.</p> <p>Der Umfang und die Erforderlichkeit von Leitungssicherungs- und Um-</p>

<p>gen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>legungsarbeiten und die dadurch entstehenden Kosten werden mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Versorgungsträger wird im weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt.</p>
<p><b>5. Stellungnahme: Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“, Aschendorf</b>  <b>Datum: 25.04.2018</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b>  Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 27 bestehen unter Berücksichtigung nachstehender Gesichtspunkte grundsätzlich keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Bereich des Räumstreifens entlang des Flaargrabens dürfen auf 5 m Breite keine Anpflanzungen erfolgen oder bauliche Anlagen jeglicher Art errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen, Zaunanlagen usw...</li> <li>2. Sollten Kompensationsflächen an Gräben II. und III. Ordnung angelegt werden, so ist auch hier ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante einzuhalten.</li> </ol> <p>Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Es sind keine Anpflanzungen oder bauliche Anlagen jeglicher Art im Räumstreifen entlang des Flaargrabens geplant. Dies gilt auch für Aufschüttungen, Zaunanlagen usw.</p> <p>Es sind keine Kompensationsmaßnahmen an weiteren Gräben II. und III. Ordnung geplant.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. und Beachtung.</p>

**VERFAHRENSGANG:                    Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen einer Offenlage der Bauleitplanunterlagen **vom 26.04.2018 bis 25.05.2018** keine grundlegenden Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:  
Papenburg, 30.05.2018  
Ing.-Büro W. Grote GmbH